Reichsgesetzblatt

Teil II

| 1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oftober 1940 | Nr. 32 |
|------------------|--|--------|
| Lag 19. 9. 40 | Inhalt | Scite |
| | Befanntmachung über ein Zusahabkommen zum deutsch-ungarischen Abkommen über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr | |

Bekanntmachung

über ein Zusakabkommen zum dentsch=ungarischen Abkommen über die Jahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr.

Bom 19. September 1940.

Um 20. Juli 1940 ist in Budapest von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und des Königreichs Ungarn ein Zusahlungen zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesethl. II S. 844) unterzeichnet worden, bessen deutscher Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Das Abkommen tritt mit dem Tage der Auschebung der Jollgrenze zwischen dem Protestorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet in Kraft. Dieser Tag wird im Reichsgesehblatt bekanntgemacht werden.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister des Auswärtigen In Bertretung Freiherr von Weizsäder

Zusatabkommen

zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch=ungarischen Warenverkehr vom 2. Dezember 1935

Für den Fall der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren mit dem übrigen Reichsgebiet wird folgendes vereinbart:

Artifel 1

Die Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr (deutsch-ungarische Devisenkompensation) sowie die zugehörigen ergänzenden Vereinbarungen werden von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Jollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet ausgehoben wird, auf das Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt.

Vom Zeitpunkt der Aushebung der Zollgrenze ab sollen Geschäftsabschlüsse nicht mehr auf der Basis der Krone des Protektorats Böhmen und Mähren gesichlossen werden.

Artifel 2

Sahlungsverpflichtungen aus dem Warenverkehr zwischen Beteiligten im Protektorat Böhmen und Mähren und in Ungarn, die aus Geschäftsabschlüssen aus der Zeit vor der Aushebung der Zollgrenze herrühren, werden noch nach den bisher für den Warenverkehr

fortglossipped to the test by the beginning of the army

zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Ungarn geltenden Bestimmungen absgewickelt.

Die Abwicklung dieser Zahlungen soll innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der Aufhebung der Zollgrenze ab gerechnet, durchgeführt werden.

Artifel 3

Soweit noch auf Kronen des Protektorats Böhmen und Mähren lautende Verpflichtungen zu erfüllen sind, gilt für die Verrechnung das Kursverhältnis zwischen der Krone und Pengö (zuzüglich Aufgeld), das vor der Aushebung der Sollgrenze lehtmalig angewandt wurde.

Sollte die Ungarische Nationalbank nach der Aufhebung der Zollgrenze ihre Kursnotierungen für außländische Devisen oder die entsprechenden Aufgelder wesentlich ändern, so können sich die Deutsche Verrechnungskasse und die Ungarische Nationalbank nötigenfalls über eine entsprechende neue Verrechnungsgrundlage verständigen.

Artifel 4

Falls nach Ablauf der im Artikel 2 vorgesehenen sechs Monate, vom Zeitpunkt der Aufhebung der Zollgrenze ab gerechnet, die Zahlungen aus Geschäftsabschlüssen gemäß Abschnitt A Artikel 1 und 2 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Ungarn vom 17. Mai 1939*) sich nicht ausgleichen, so besteht Einverständnis darüber, daß

- a) die in der im Abschnitt A Artikel I vereinbarten Kompensationsgruppe sich ergebende Spike durch die vertraglich vorgesehenen Warenlieserungen abgedeckt werden soll und
- b) die in der im Abschnitt A Artikel 2 vereinbarten Kompensationsgruppe sich ergebende Spige, so-

weit über die Verwendung keine anderweitige Vereinbarung zwischen der Nationalbank für Böhmen und Mähren und der Ungarischen Nationalbank zustande kommt, in die deutsch-ungarische Devisenkompensation überführt wird. Das gleiche gilt für die Bezahlung dann etwa noch bestehender Außenstände.

Die hierbei anzuschaffenden Reichsmarkbeträge sind unter Zugrundelegung des vor der Aushebung der Zollsgrenze letztmalig angewandten Kursverhältnisses zwischen der Krone und dem Pengö (zuzüglich Aufgeld) zu errechnen.

Artifel 5

Es besteht Einverständnis darüber, daß Zahlungsverpflichtungen aus Warenlieserungen zwischen dem
Protektorat Böhmen und Mähren und den an Ungarn
zurückgegliederten Gebieten, die vor der Rückgliederung
dieser Gebiete entstanden sind, nach der Auskelung der
Zollgrenze noch gemäß Abschnitt A Artikel 4 des Abschmens vom 17. Mai 1939 über das Sammelkonto
"A« bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren —
erforderlichenfalls unter Seranziehung von Guthaben
aus dem Kapitalverkehr — abgedeckt werden können.

Artifel 6

Die Deutsche Verrechnungskasse und die Nationalbank für Böhmen und Mähren werden im Einvernehmen mit der Ungarischen Nationalbank die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen technischen Maßnahmen treffen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Aufhebung der Jollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet in Kraft.

Die Deutsche Regierung wird die Königlich Ungarische Regierung über den Zeitpunkt der Aufhebung der Zollgrenze spätestens einen Monat vorher in Kenntnis sehen.

Unterzeichnet in Budapest in doppelter Urschrift am 20. Juli 1940.

Carl Clodius

Nickl

herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Berlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsbruckerei Das Reichsgesesblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Poft. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder alteren) Nummer vom Neichsverlagsamt, Berlin NB 40, Scharnhorstfir. 4 (Fernsprecher: 429265 — Possischento: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Backerftr. 20. Preis für jeden angefangenen achtfeitigen Bogen 15 RH, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RH (ausschlaß. Possgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

^{*)} Nicht veröffentlicht.